

Daß wann das Getraid ein wenig zu viel zeitig / er unten in die Wagen hänsene Fächer oder Platen lege / damit die leicht ausfallende Körnlein sich darinnen retten / und nicht in den Weeg unnütz dahinfallen können: welches weil gemeinlich bey einer kurzen Fuhr ein Hut voll darauf gehet / in vielen Fahren / und wo etwan der Weg zum Stadel noch darzu sein langweilig ist ein erkleckliches austragen / und gar leicht eines kleinen Aeckerleins völlige Erndt erreichen könnte. Endlich hat er auch auf dieses fleißig Acht zu geben / daß die Knechte bey dem Einführen denen Pferden nicht zu viel neu Getraid zu essen geben / weil solches so wohl dem Vieh schädlich / als auch bey der Frucht ein großer Abgang ist: Angesehen das Vieh solche rohe und neue Frucht / absonderlich Weizen und Roggen / übel verdauet / ja / vielmehr wieder ganz / wie aus dem Mist zu sehen / durch sich gehen läßt.

§. 4. Nach dem Einführen hat der Haus-Vatter dieses in Obacht zu nehmen / daß das Getraid in einen wohlverwahrten Stadel komme. Ich sage / das Getraid / dann Flachs und Hanff gehören nicht hieher / sondern werden / so bald sie abgeriffelt / in das Wasser und auf die Wiesen zum dörren gebracht: Erbsen und Linsen aber kan der Haus-Vatter oben in der Höh auf einem absonderlichen Gerüst verwahren; hingegen Korn und Weizen auf die eine / Habern und Gersten aber auf die andere Seiten des Stadels legen / und die besten Früchte endlich zum Saamen absonderlich beyseits behalten. Von welcher Materie noch weiters im nachfolgenden Capitel gehandelt werden soll.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 35. §. 2. verl. Dieselbe mit Sperz Ketten wohl versee.

Wey dem Einführen des Getraids haben sich diejenige / welche hierzu bestellt sind / wohl vorzusehen / daß die Getraid-Wagen nicht überladen werden / mithin nachgehends leichtlich umfallen und Schaden verursachen / in Erwägung die Fuhrleute vor solchen Schaden stehen / und darvor Rechenschaft geben müssen / arg. l. 1. §. aic. Praetor. 3. ff. si quadrup. paup. tec. die. welches eben auch in diesem Fall Platz findet / wann nemlich jemand sich im Einführen eines ungewöhnlichen und üblen Weges bedienet hat. Wofern aber der Wagen mit Getraid nicht überladen worden / darneben auch der Fuhrmann die gewöhnliche

Steaße gefahren / in diesem Fall hat er sich / so gleich ein Unglück entstünde / keiner Gefahr zu besorgen; als wann zum Beispiel ein Knab / welcher im Einführen des Getraids Wehren abgezupffet / und über dieses von dem Fuhrmann abgemahnet worden / unter den Wagen gekommen und getödtet worden; angesehen in diesem Zufall der Fuhrmann ausser der Schuld ist / und ob er gleich mit dem Wagen nicht gehalten / jedoch mit keiner Straff deswegen angesehen werden kan: Also lehret Mevius p. 1. dec. 221. wiewohl Brunnemannus ad l. 3. 1. n. 2. ff. ad L. Aquil darvor hält / man solle den Fuhrmann endlich vernehmen / ob er den Wagen hätte aufhalten können / oder nicht?

Unterweilen kan auch hieraus ein grosses Unglück entstehen / wann in engen Wegen die Fuhrleute dergestalt einander begegnen / daß keiner dem andern ohne Zurückziehung des Wagens ausweichen kan; wiewegen es bisweilen unter ihnen öftters zum Schänden und Schmähen / und von demselben so gar zu Schlägen kommt. In diesem Fall nun ist zu wissen / daß man gemeinlich demjenigen weichen müsse / der sich zu erst auf den Weg gemacht / und weiter gefahren ist / angesehen dasjenige / was zum öffentlichen Gebrauch (wie der Fuhr-Weg) gewidmet ist / diesem vor andern zu vergönnen / welcher zu erst dieses Gebrauchs sich bedienet hat / Speidel in Specul. Jur. voc. Fuhrmann. ver. l. Ceterum. wiewohlen an vielen Orten dieses Herkommen ist / daß man demjenigen Wagen ausweichen muß / der die größte Last führet; wiewegen im Sächsischen Land-Recht lib. 2. art. 59. also verordnet: Der leere Wagen soll weichen dem geladenen Wagen / und der minder geladene dem schwereren; der Reitende soll weichen dem Wagen; und der Gehende dem Reitenden; sind sie aber auf einer Brücken / und man jaget einem Reitenden oder einem zu Fuß nach / so soll der Wagen still stehen / also lang / daß sie mögen herfürkommen; welcher Wagen aber erst auf die Brücken kommt / der solle zum ersten überfahren / er seye leet oder geladen.

Endlich ist auch bey dem Einführen des Getraids dieses zu mercken / daß unterweilen jemand durch seines Nachbarn Hof oder Ferne sich der Einfahrt / entweder / daß er dessen berechtigt ist / oder / daß ihme solches aus guter Freund- und Nachbarschaft vergönnen worden / bedienen könne; welcher Gerechtigkeit aber sich ein jeder mit Maas zu gebrauchen hat. arg. l. 9. ff. de Servit. add. Ahasver. Frölich. in Addition. ad Specul. Speidel. voc. Einfahrt.

Das XXXVI. Capitel.

Vom Stadel oder Scheuren / und wie darinn die Früchte zu bewahren.

Inhalt.

§. 1. Wie der Stadel müsse gelegen seyn: Anweisung / wo man von dessen Bau in diesem Werk lesen könne. §. 2. Wie die Früchte im Stadel zu bewahren.

§. 1.

Weil im vorhergehenden Capitel des Stadels oder der Scheuren gedacht worden; als wollen wir hiervon dem Haus-Vatter noch ferner vorstellig machen / theils / wie derselbige müsse beschaffen seyn: Theils wie die Früchte darinnen zu bewahren. Bey dem Stadel selbst nun hat ein vorsichtiger Haus-Vatter zu beobachten 1) dessen Situm, oder Lager; und dann 2)

dessen Aufricht und Aufbaumg. Den Situm, oder das Lager betreffend / muß derselbige an einem ebenen / wohlgelegen und keinen niedrigen feuchten Ort stehen / in Erwägung die Nässe das Getraid verderbt: Ferner müssen die zwey Thor an beiderseits Ende des Rennens / gegen denen im Land wehenden gewöhnlichen Winden also gerichtet seyn / damit zum Abwinden oder Wörffeln allezeit / oder doch meistens Wind vorhanden / da man dann die Thor / nachdem der Wind stark oder schwach ist / entweder ein wenig / oder gar aufmachen kan. Endlich soll auch der Stadel gegen Mitternacht stehen / wann es anderst die Gelegenheit und die Art des Landes zulassen will. Was die übrige Requisite und Nothwendigkeiten eines guten Stadels / der recht vorthellig aufgeführt werden soll /